

Bebauungsplan Nr. 27 „Bredhornweg“ Gemeinde Holm Kreis Pinneberg

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Freie Biologen

Auftraggeber: Amt Geest und Marsch Südholstein
Über Möller-Plan
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111
22880 Wedel

Bearbeiter: Biologenbüro GGV
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell
www.ggv-freiebiologen.de

15. Mai 2017

Inhalt

Zusammenfassung	4
1. Aufgabenstellung	5
2. Methode	6
3. Vorhabenbedingte Wirkungen	7
4. Bestand und Relevanzprüfung.....	10
4.1 Haselmaus	10
4.2 Fischotter	11
4.3 Fledermäuse	11
4.3.1 Bestand	11
4.3.2 Überwinterung	14
4.3.3 Wochenstuben.....	15
4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier	15
4.3.5 Nahrungshabitat	15
4.4 Europäische Vogelarten	15
4.5 Amphibien	16
4.6 Reptilien	16
4.7 Sonstige Arten	16
4.8 Vegetation und Flora.....	16
4.9 Biotope und Biotoptypen	20
5. Konfliktanalyse.....	22
5.1 Fledermäuse	22
5.1.1 Ausgangssituation	22
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	22
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	22
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	23
5.1.5 Fazit.....	23
5.2 Europäische Vogelarten- Gehölz besiedelnde Vogelarten	23
5.2.1 Ausgangssituation	23
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	23
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	23
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	24
5.2.5 Fazit Artenschutz.....	24
5.3 Europäische Vogelarten- Gebäude besiedelnde Vogelarten	24
5.3.1 Ausgangssituation	24
5.3.2 Tötungsverbot.....	24
5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	24
5.3.4 Störungsverbot	25
5.3.5 Fazit Artenschutz.....	25

6. Fristen und Maßnahmen	26
6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen	26
6.1.1 Eingriffsfrist Brutvögel.....	26
6.1.2 Eingriffsfrist Fledermäuse.....	26
6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen	28
6.2.1 CEF- Maßnahmen	28
7. Konsequenzen für die Planung	29
7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen.....	29
7.2 Fledermaus-Ersatzquartiere.....	29
8. Literatur	30

Zusammenfassung

Mit vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV für den Bebauungsplan Nr. 27 „Bredhornweg“ der Gemeinde Holm im Kreis Pinneberg eine floristisch-faunistische Untersuchung und eine ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fischotter, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, sowie Wirbellose und Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung eines möglichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG.

Es wurden im Plangebiet 14 Vogelarten und zwei Fledermausarten nachgewiesen. Die Betroffenheit der einzelnen Arten und Artengruppen wird dargestellt. Verbotstatbestände gemäß BNatSchG sind bei Einhaltung einer Eingriffsfrist und bei der Umsetzung einer CEF-Maßnahme vermeidbar.

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Holm beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Bredhornweg“. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in

einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer floristisch-faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG erfüllt wird. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Es wurden zur Datenlage von Tierartenvorkommen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 27 „Bredhornweg“ – in Folgendem auch Plangebiet genannt - allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. LANU 2003, Petersen 2003, Koop & Berndt 2014). Es erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR. Am 05.05.17 und 10.05.17 wurden floristisch-faunistische Untersuchungen durchgeführt. Vögel wurden durch Sicht und Verhören erfasst.

Am 10.05.17 (10°C, trocken, windstill) erfolgt eine Begehung bis in den späten Abend hinein mit einem mobilen „batdetektor“ (Pettersson 240x). Eine Installation eines Ultraschallaufzeichnungsgerätes Marke EcoObs (Echtzeitaufzeichnung) erfolgte von 05.05.17 bis 10.05.17. Es wurden 43 Fledermausrufe aufgezeichnet.

Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen europäischer Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

3. Vorhabenbedingte Wirkungen

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Holm im Übergang zur offenen Feldmark. Es handelt sich um einen leerstehenden ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb mit Hofflächen und Grünland. Die ehemalige Hofstelle soll abgerissen werden. Die Freiflächen sind für eine Bebauung vorgesehen. Es wird von einem Totalverlust der bestehenden Strukturen in dieser Form ausgegangen.

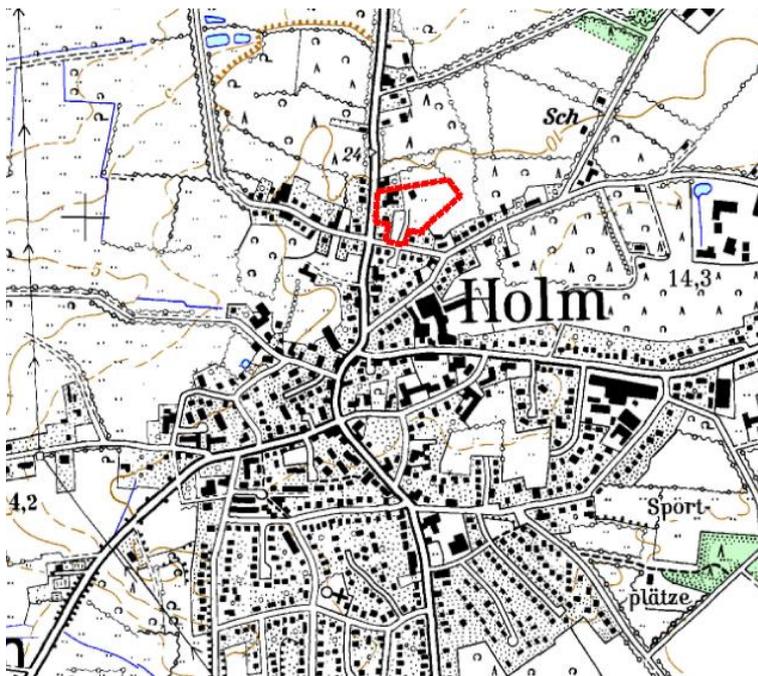


Abb. 1: Lage des Bebauungsplans Nr. 27 „Bredhornweg“

Die Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in folgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während der Bauphase könnten Tiere getötet werden, die sich in den Baufeldern aufhalten.	Es könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Allgemeine Störungen könnten zur Vergrämung empfindlicher Arten führen

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Haselmaus

Die Haselmaus erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestdeutsche Verbreitungsgrenze (Mitchell-Jones et al. 1999). Das Plangebiet liegt weit außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (LLUR 2017). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

Art	RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus Muscardinus avellanarius		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

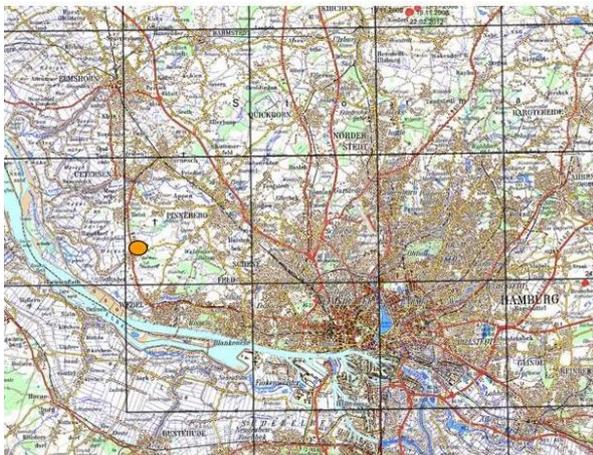


Abb. 4: Nächste bekannte Vorkommen der Haselmaus (rot) und Lage des Plangebietes (gelb), Quelle: Landesdatenbank

4.2 Fischotter

Das Plangebiet weist für den Fischotter keine relevanten Strukturen auf (Petersen 2004). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.3 Fledermäuse

4.3.1 Bestand

Es wurden im Plangebiet in vorliegender Untersuchung durch Sichtbeobachtung und Aufzeichnung von Ultraschallrufen zwei Arten Fledermäuse nachgewiesen.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		3	V	IV	s
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		-	-	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Überblick über die Fledermausarten im Plangebiet, Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein und Kurzcharakteristik

Tierart	RLSH	Kurzdarstellung der Lebensraumsprüche
Großer Abendsegler	3	Ursprünglich eine Waldfledermaus, aber auch in Parks im Siedlungsbereich anzutreffen (Borkenhagen 2011). Sommerquartiere und Wochenstuben überwiegend in Baumhöhlen, Winterquartiere oberirdisch in Bäumen und Gebäuden (NABU 2002). Große Homorange, migrationfähig (FÖAG 2007-2011, Hutterer 2005).
Zwergfledermaus	-	In Schleswig-Holstein häufig (Borkenhagen 2011). Bevorzugt Ortrandlagen (FÖAG 2007-2011). Sommerquartiere / Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen, Nistkästen (Krapp 2011), Winterquartiere v. a. in Kellern, Bunkern, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler war ursprünglich eine Waldfledermaus, er ist aber auch in Parks und im Siedlungsbereich anzutreffen. Weit entfernte Nahrungshabitate werden auf schnellen, geradlinigen Flügen aufgesucht. Jagdgebiete sind u.a. Gewässer und Waldränder (Meschede & Heller 2000, Dietz et al. 2007, Krapp et al. 2011). Seine Winterquartiere bestehen in Bäumen und an Gebäuden (NABU 2002, FÖAG 2007-2011). Der Abendsegler kommt in Schleswig-Holstein verbreitet vor (Borkenhagen 2011, FÖAG 2007-2011). Der Abendsegler ist eine umherstreifende, migrierende Fledermausart (Hutterer et al. 2005). Im Plangebiet wurde der Große Abendsegler nur sehr hoch überfliegend registriert. Ein Bezug zum Plangebiet ist nicht erkennbar.

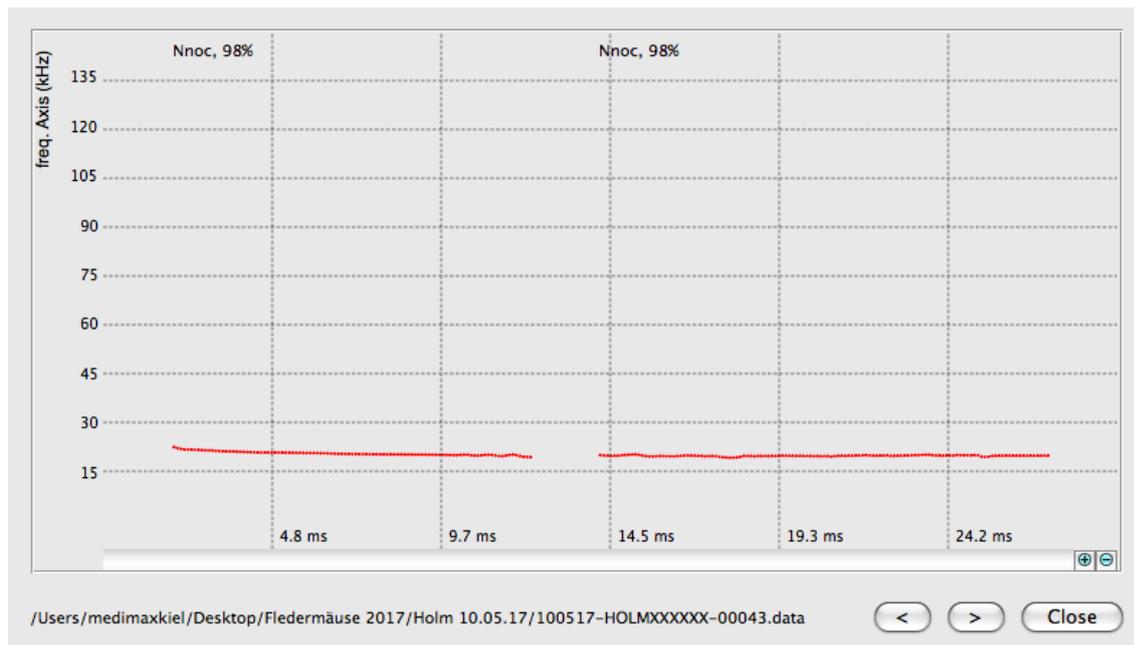


Abb. 5: Ruf des Großen Abendseglers, aufgenommen in Holm

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus ist in großen Teilen Europas und in Schleswig-Holstein häufig und verbreitet (Mitchell-Jones 1999, NABU 2002, Borkenhagen 2011). Sie bevorzugt Ortsrandlagen (FÖAG 2007-2011). Ihre Wochenstuben liegen häufig an Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen (Meschede & Heller 2000, Dietz et al. 2007). Winterquartiere sind Keller, Bunker, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002). Die Zwergfledermaus wurde über mehrere Nächte im Plangebiet registriert. Es wurden zwar nur wenige Exemplare beobachtet, jedoch ist ein Bezug zur alten Hofstelle offensichtlich. Der Untersuchungszeitpunkt liegt vor der Reproduktionszeit, so dass zu einem späteren Zeitpunkt (Juli) eine Reproduktion anzunehmen ist.

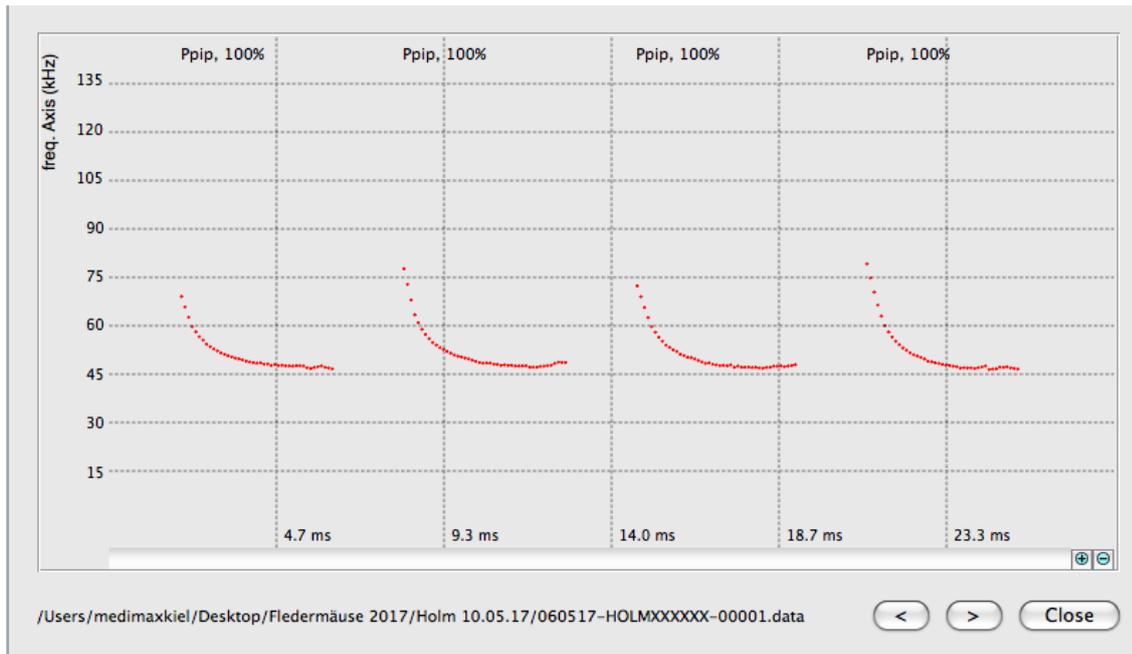


Abb. 5: Ruf der Zwergfledermaus, aufgenommen in Holm

4.3.2 Überwinterung

Im Plangebiet sind ländliche Gebäude vorhanden, die aufgrund der Strukturen eine Überwinterung einzelner Tiere nicht völlig ausschließen lässt. Überwinterungen einzelner Fledermäuse sind schon in Holzstapeln nachgewiesen worden (NABU 2002). Zugängliche Kellerräume u.ä. sind nicht vorhanden. Hinweise für Überwinterungsquartiere bestehen jedoch nicht, so dass eine Überwinterung in größerer Anzahl nicht anzunehmen ist.



O.Grell. 05.05.17. Leerstehender Kuhstall

4.3.3 Wochenstuben

Für die Reproduktion von Fledermäusen geeignete Habitate sind an vielen Stellen, insbesondere sind hinter Verblendungen an der Scheune vorhanden. Ein Quartier der Zwergfledermaus kann für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier

Tagesquartiere oder Balzquartiere sind im Gebäudekomplex nicht auszuschließen.

4.3.5 Nahrungshabitat

Das Plangebiet ist als Grünland mit ländlichen Säumen ausgebildet. Derartige Flächen sind typische Jagdgebiete für die Zwergfledermaus.

Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz (s. Kap. 5).

4.4 Europäische Vogelarten

Im Plangebiet wurden 14 Vogelarten nachgewiesen.

Art	Status	SH	D	VS	§§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	-	-	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	-	-	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	-	-	b
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	-	-	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-	-	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	-	-	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	-	V	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	-	V	b

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2015

- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht

VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Als Brutvögel werden diejenigen Arten behandelt, für die im Plangebiet geeignete Brutplatz-Strukturen vorhanden sind. Alle im Plangebiet brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und **artenschutzrechtlich relevant**.

4.5 Amphibien

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen von Amphibienarten nachgewiesen. Es bestehen keine Laichgewässer. Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.6 Reptilien

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Lage, der Ausdehnung und der Habitatstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.7 Sonstige Arten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LLUR 2017). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.8 Vegetation und Flora

Es erfolgte eine Erfassung der charakteristischen Pflanzenarten zur Standortbeurteilung und als Grundlage für die Biotopansprache.

Pflanzenartenliste für das Plangebiet

Art		RL-SH	RL-D	§§
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	*	*	
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	*	*	
Gewöhnlicher Giersch	<i>Aegopodium podagraria</i>	*	*	
Wiesen-Fuchsschwanzgras	<i>Alopecurus pratensis</i>	*	*	
Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>	*	*	
Hänge-Birke, Warzen-Birke	<i>Betula pendula</i>	*	*	
Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>	V	*	
Gewöhnliche Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	*	*	
Sand-Hornkraut	<i>Cerastium semidecandrum</i>	*	*	
Schöllkraut	<i>Chelidonium majus</i>	*	*	
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	*	*	
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	*	*	
Kletten-Labkraut	<i>Galium aparine</i>	*	*	
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>	*	*	
Wiesen-Platterbse	<i>Lathyrus pratensis</i>	*	*	
Gänse-Fingerkraut	<i>Potentilla anserina</i>	*	*	
Gewöhnliche Schlehe	<i>Prunus spinosa</i> s. str.	*	*	
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	*	*	
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	*	*	
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>	*	*	
Großer Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	*	*	
Stumpfbältriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>	*	*	
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>	*	*	
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	*	*	
Große Sternmiere	<i>Stellaria holostea</i>	*	*	
Artengruppe Vogelmiere	<i>Stellaria media</i> agg.	*	*	
Sektion Wiesen-Löwenzähne	<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>	*	*	
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	*	*	
Weiß-Klee	<i>Trifolium repens</i>	*	*	
Gewöhnliche Brennnessel	<i>Urtica dioica</i> ssp. <i>dioica</i>	*	*	

Rote Liste Schleswig-Holstein: Mierwald & Romahn (2006), Deutschland BfN 1996

* = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht

FFH = Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2003).

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Die Artenzusammensetzung des Grünlandes entspricht einem Wirtschaftsgrünland mit Tendenz zur Aushagerung, es kommen sowohl einige Trockenheit anzeigende Arten (Hohe Sternmiere) als auch Feuchtigkeit anzeigende Arten (Wiesenschaumkraut) in unmittelbarer Nachbarschaft vor. Die meisten Arten sind unspezifisch. Seltene und gefährdete Arten treten nicht auf. Eine Betroffenheit von europarechtlich streng geschützten Pflanzenarten ist im Plangebiet aufgrund der Biotopausstattung auszuschließen (BArtSchV 2009, Mierwald & Romahn 2006, Stuhr & Jödicke 2007, Petersen 2003). **Es besteht keine Relevanz für den speziellen Artenschutz.**



Abb. 5: Aufnahme der Pflanzenarten, s. Tabelle

1	Grünland
2	Grünland
3	Grünland
4	Saum
5	Hofplätze
6	Ruderal

Standorte, s. Abb. 5 und Tabelle

Art		1	2	3	4	5	6
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>				1		
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>					1	
Gewöhnlicher Giersch	<i>Aegopodium podagraria</i>					1	
Wiesen-Fuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>	1	1	1			
Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>					1	
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>				1		
Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i> agg.	1	1	1			
Gewöhnliche Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>					1	
Sand-Hornkraut	<i>Cerastium semidecandrum</i>				1		
Schöllkraut	<i>Chelidonium majus</i>					1	
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>				1		
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i> .	1		1			1
Kletten-Labkraut	<i>Galium aparine</i>					1	1
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>		1	1			
Wiesen-Platterbse	<i>Lathyrus pratensis</i>					1	
Gänse-Fingerkraut	<i>Potentilla anserina</i>					1	
Gewöhnliche Schlehe	<i>Prunus spinosa</i> s. str.				1		
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>				1		
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	1		1			
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>		1				
Großer Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>		1	1			
Stumpfbblätteriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>	1		1		1	1
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>				1		
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>					1	
Große Sternmiere	<i>Stellaria holostea</i>				1		
Artengruppe Vogelmiere	<i>Stellaria media</i> agg.			1			1
Wiesen-Löwenzähne	<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>	1	1	1		1	
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>					1	
Weiß-Klee	<i>Trifolium repens</i>	1	1	1			
Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>				1		1

4.9 Biotope und Biotoptypen

Im Plangebiet wurden folgende Biotoptypen festgestellt (LLUR 2016).

SDs = Siedlungsfläche mit dörflichem Charakter

SDp = Landwirtschaftliche Betriebsstätte mit hohem Anteil versiegelter Flächen

SVu = Unversiegelte Verkehrsfläche

SXy = Sonstige vegetationsarme Fläche (Hofplatz, Zufahrt, Säume)

HEe = Einzelbäume, einheimisch

RHr = Ruderalvegetation, Saum mit Brombeere

GYy = Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland

Geschützte Biotope (MLUR 2009, LLUR 2016) wurden nicht festgestellt.

Nr.	Biotoptyp Code	§§	Foto	Kurzbeschreibung
1	SDs	-		Einzelhaus mit ländlichem Grundstück
2	SDp	-		Gebäudekomplex aus einem ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb einschließlich Kuhstall, Scheune, Schuppen
3	SVu	-		Fahrspur als Zufahrt zum Grundstück

4	SXy	-		Komplex aus versiegelten oder vegetationsarmen Hofflächen, Betonmiete mit Reifen, Wendepplatz, Auffahrt, ruderalisierte Säume, Zierrasen am Haus
5	HEe	-		Zwei gestutzte Winterlinden von etwa 45 cm Stammumfang und eine doppelstämmige Hängebirke von etwa 25 cm
6	RHr	-		Schütterer ruderaler Feldsaum aus Brombeere, einige kleine Gehölze
7	GYy	-		Wirtschaftsgrünland mit Dominanz von Wiesenfuchsschwanz, stark gedüngt, Feuchtezeiger nur vereinzelt
8	GYy	-		Weniger gedüngt, Honiggras und Wiesenschaumkraut stetig, bessere Qualität als 7 und 9, die Artenzusammensetzung erreicht aber keinen Biotopstatus
9	GYy	-		Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2013) und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet potentiell vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben (Kap. 6).

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Ausgangssituation

Die Zwergfledermaus ist ein sog. „Gebäudebesiedler“ deren Quartiere vorzugsweise in Gebäuden liegen (Meschede et al. 2002, Dietz et al. 2007, FÖAG 2007-2011). Das zeitlich frühe Erscheinen (Anfang Mai) und die regelmäßige Nutzung (über mehrere Nächte) lassen das Plangebiet als Bestandteil der Lokalpopulation der Zwergfledermaus erkennen. Tagesquartiere sind anzunehmen, ein späteres Wochenstubenquartier kann nicht ausgeschlossen werden, da dies aufgrund der alten Bausubstanz an vielen Stellen möglich ist.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

In Spaltenquartieren an Gebäuden können sich im Sommerhalbjahr Fledermäuse aufhalten. Verbotstatbestände sind zu vermeiden, indem der Abriss von Gebäuden außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt (s. Kap. 6).

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Quartiere in Gebäuden können nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist vermeidbar, wenn Ersatzquartiere angeboten werden (s. Kap. 6).

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das Plangebiet weist für die Zwergfledermaus eine Funktion als Nahrungshabitat und voraussichtlich auch als Quartier auf. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist in Bezug auf das Nahrungshabitat nicht zu erwarten, da bei den Umbauarbeiten die für Fledermäuse relevanten Grünanlagen größtenteils erhalten bleiben oder neu entstehen. Durch die Beseitigung alter Bausubstanz können jedoch Quartiere verloren gehen. Eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands der Fledermaus-Populationen ist vermeidbar, wenn Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden (s. Kap. 6).

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf die Zwergfledermaus vermieden werden, wenn bei Gebäudeabrissen eine Frist eingehalten wird, sowie eine CEF-Maßnahme durchgeführt wird (s. Kap. 6).

5.2 Europäische Vogelarten- Gehölz besiedelnde Vogelarten

5.2.1 Ausgangssituation

Im Plangebiet sind kaum Bäume vorhanden. Gehölzbesiedler können sich aber auch in Gebüsch und Hecken befinden, die stellenweise vorhanden sind. Die im Plangebiet auftretenden Arten sind nicht gefährdet und landesweit verbreitet (Knief et al. 2010, Koop & Berndt 2014).

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel der Gebüsch und Gehölze des Plangebietes sind von der Baufeldräumung und der Gehölzentnahme betroffen. Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In Gebüsch und Bäumen bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei der Entnahme von Gehölzvegetation zerstört werden. Der Verbotstatbestand

„Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die hier betrachtete Brutvogelfauna des Plangebietes wird von verbreiteten und häufigen Arten bestimmt. Keine der in dieser Gilde aufgeführten Arten ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Aufgrund des guten Erhaltungszustands aller im Plangebiet erwartenden Arten ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.2.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten der Gilde „Gehölz besiedelnde Vogelarten“ während der Brutzeit zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.3 Europäische Vogelarten- Gebäude besiedelnde Vogelarten

5.3.1 Ausgangssituation

Im Plangebiet wurden einige Vogelarten registriert, die häufig unmittelbar an Gebäuden brüten, dazu gehören Hausrotschwanz und Feldsperling (Südbeck et al. 2005, Bauer et al. 2012). Geeignete Bruthabitate sind für diese Arten im Plangebiet an vielen Stellen an den alten Gebäuden vorhanden. Die Nester werden jedes Jahr neu angelegt. Die Gebäude besiedelnden Vogelarten sind bei den Gebäudeabbrüchen betroffen.

5.3.2 Tötungsverbot

Die an Gebäuden vorkommenden Brutvögel sind während der Brutzeit mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) beim Gebäudeabriss gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Bei Gebäudeabrissen können Fortpflanzungsstätten von besonders geschützten Arten zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird während der Brutzeit nicht ausgeschlossen (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.3.4 Störungsverbot

Keine der betroffenen Arten ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Potenzielle andere Nistplätze befinden sich im räumlichen Umfeld an zahlreichen Stellen. Durch die Bebauung entstehen neue Gebäude. Die neu entstehenden Gebäude können voraussichtlich ebenfalls wieder besiedelt werden. Die ökologischen Funktionen werden im räumlichen Umfeld erfüllt. Der Verbotstatbestand „Störung“ ist nicht zutreffend.

5.3.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten der Gilde „Gebäude besiedelnde Vogelarten“ während der Bauphase zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

6. Fristen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden Maßnahmen angeführt, die geeignet sind, die in Kap. 5 für die einzelnen Arten und Artengruppen herausgearbeiteten zu erwartenden Verbotstatbestände zu vermeiden.

6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Eingriffsfrist Brutvögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel sind Bauzeitenregelungen notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
In Gehölzen brütende Vogelarten	Säume, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume	Gefährdung bei der Gehölzentnahme und Baufeldräumung	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September
An Gebäuden brütende Vogelarten	Gesamter Gebäudebestand	Gefährdung während der Abrisse	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September

6.1.2 Eingriffsfrist Fledermäuse

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf die Zwergfledermaus ist beim Gebäudeabbruch die Einhaltung einer Abrissfrist (vgl. LBV 2011) notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
Zwergfledermaus	Hofstelle	Tötung von Individuen beim Abriss	Abriss in der Zeit der geringsten zu erwartenden Aktivität zwischen 1. Dezember und 28. Februar (LBV 2011) Oder Kontrolle vor dem Abriss

6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

6.2.1 CEF- Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „CEF- Maßnahmen“ (continued ecological functionality) können nach § 44 BNatSchG Art. 1 Abs. 5 seitens des Vorhabenträgers eingesetzt werden, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für den Planbereich ein Erfordernis für CEF-Maßnahmen.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen der Eingriffe	Vorgeschlagene Maßnahmen
Zwergfledermaus	Hofstelle	Zerstörung eines Quartiers, mutmaßlich auch Wochenstube	Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen

7. Konsequenzen für die Planung

7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen

Die Eingriffe sind außerhalb der oben angegebenen Fristen durchzuführen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

7.2 Fledermaus-Ersatzquartiere

Zur Sicherung des Erhaltungszustands der Fledermäuse müssen an verbleibenden Gebäuden oder Bäumen Fledermauskästen angebracht werden. Es werden selbstreinigende (nach unten offen) Flachkästen empfohlen. Die Kästen sind so hoch wie möglich, mindestens > 2,5 m hoch vorzugsweise in Südwest, Süd oder Südost anzubringen. Die Anzahl der auszugleichenden Quartiere sollte aufgrund des geschätzten Verlustes an Spaltenquartieren an Gebäuden nicht unter fünf betragen. Ein Quartier besteht aus zwei Fledermauskästen (LBV 2011). Die Anzahl der Kästen beträgt daher 10.

8. Literatur

- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) – 1996 – Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, 744 S., Bonn-Bad Godesberg.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 121 S.
- Dietz, C. , Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.
- FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Grüneberg, C, H.G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Sübdeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2015).
- Hutterer, R. et al. (2005) : Bat Migrations in Europe, A Review of Banding Data and Literature, BfN : Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 28, 162 S.
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.
- Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.
- Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.

-
- LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Juli 2011.
- LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant » ? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews und R. Albrecht.
- LLUR (2016): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein. Mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie. Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel - Standardliste Biotoptypen, Stand Juli 2016, 286 S.
- LLUR (2017): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.
- Meinig, H. P. Boye & R. Hutterer (2008): Rote Liste der Säugetiere Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153
- Meschede, A. & K.-G. Heller (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- Mitchell-Jones, A.J., Amori, G., Bogdanowicz, W., Krystufek, B., Reijnders, P., Spitzberger, F., Stubbe, M., Thissen, J. Vohralik, V. & J. Zima (1999): The Atlas of european mammals. Published by T. & A.D.Poyser for the Societas Europaea Mammalogica : 304-305
- MLUR (2009): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein), Biotopverordnung, 22.01.09
- MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.
- MLUR (2003-2016): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und

Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.

- Schulze, W. (1986): Zum Vorkommen und zur Biologie der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* L.) und Siebenschläfer (*Glis glis* L.) in Vogelkästen im Südharz der DDR. Säugetierkundl. Inf., 2: 341-248
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, 220 S.
- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- Weid, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse – insbesondere anhand ihrer Ortungsrufe. Schriftenr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz, München. Heft 81: 63-72